

Die Reichskriegsflagge:

Geschichte, Verwendung nach 1945 und Gesichtspunkte für die Forderung nach einem Verbot

Die Fraktion der SPD im Landtag von Schleswig-Holstein hat beantragt, die Landesregierung aufzufordern, sich auf Bundesebene für ein gesetzliches Verbot des öffentlichen Zeigens der Reichskriegsflagge einzusetzen.¹ Diese von der Friedrich-Ebert-Stiftung vorgelegte Stellungnahme bezieht sich auf den historischen Hintergrund der sogenannten Reichskriegsflagge, ihre politische Nutzung nach 1945 und die historisch-politischen Gründe für ein Verbot.

Zur Geschichte der „Reichskriegsflagge“ bis 1945

Die Einführung einer sogenannten Kriegsflagge in ihrer hier zu erörternden Gestalt geht auf die Schaffung des Norddeutschen Bundes zurück. Mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Norddeutschen Bundes 1867 gewann dieser eine über ein reines Militärbündnis hinausgehende staatliche Qualität, was die Ausarbeitung von separaten Flaggen für die Handelsmarine und Kriegsmarine erforderlich machte. Die im Juli 1867 eingeführte Kriegsflagge der Marine des Norddeutschen Bundes zeigt ein schwarzes Kreuz, dessen rechter Querbalken länger ist als der linke im Sinne einer Ausformung des Eisernen Kreuzes. In der linken oberen Ecke finden sich die Farben der Verfassungen von 1867 (Norddeutscher Bund) und von 1871 (Deutsches Reich²) wieder, die auf den Farben schwarz-weiß der preußischen Flagge sowie auf dem weiß-rot der Flaggen der Hansestädte basieren, aber auch das heraldische rot des 1806 aufgelösten Alten Reiches aufrufen. Auf den Farben der Kriegsflagge von 1867 befindet sich nochmals das Eiserne Kreuz und in der Mitte des Balkenkreuzes der preußische Adler. Die so gestaltete Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes wurde mit der Verfassung des Deutschen Reiches 1871 auch als dessen Kriegsflagge übernommen.

¹ Antrag vom 28.10.2020, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/2490 (neu).

² Artikel 55 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16.4.1867 und der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.4.1871, mit dem identischen Text: „Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.“



Abbildung 1: Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, 1867-1892

Bei der Schaffung der Kriegsflagge standen zunächst, wie schon der Historiker Theodor Schieder betont hat, „fast ausschließlich die see- und schiffahrtsrechtlichen Gesichtspunkte“ im Vordergrund, und zwar auch bei den Flaggendebatten des Parlaments, so etwa am 12. Oktober 1867 im Reichstag des Norddeutschen Bundes. Sowohl bei der Handels- als auch bei der Kriegsmarine diente das Zeigen der Flagge dem Zweck der eindeutigen Identifizierbarkeit der nationalen Zugehörigkeit auf hoher See. Ihre mögliche „allgemeinpolitische Bedeutung als Nationalsymbol“ stand zunächst noch nicht im Zentrum.³ Dies galt auch noch bei der Übernahme der 1867 geschaffenen Kriegsflagge in die Verfassung des 1871 gegründeten Deutschen Reiches. Gerade für den ersten Reichskanzler Otto von Bismarck sollte die Kriegsflagge nur der im See- und Schifffahrtsrecht nötige Ausdruck der Hoheit des neu geschaffenen Staatswesens sein.⁴ Erst mit einer Verordnung aus dem Jahr 1892 wurde die Benutzung der Kriegsflagge auch für die unmittelbaren Reichsbehörden (u.a. die „Reichsämtler“ genannten Ministerien) angeordnet, um diese deutlich von den Behörden der Bundesstaaten des Reiches zu unterscheiden. Eine Verordnung vom 2. März 1886 hatte das Führen der Kriegsflagge bereits den Fürsten der Bundesstaaten bzw. den Bürgermeistern der drei freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck gestattet.⁵ Im Jahr 1892 erfolgte eine – Zweck und Symbolik nicht ändernde – Anpassung des Sprachgebrauchs: erst ab diesem Zeitpunkt wurde von der Reichskriegsflagge gesprochen. Mit einer Verordnung vom 27. März 1893 wurde die Berechtigung zum Tragen der Reichskriegsflagge dann auf die im Reichsdienst befindlichen Anstalten des Heeres ausgeweitet, das ansonsten in den Kontingenten der Bundesstaaten organisiert war.⁶

³ Theodor Schieder, *Das deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat*, Göttingen 1992 (2. Aufl.), hg. von Hans-Ulrich Wehler, S. 83.

⁴ Ebd., S. 83.

⁵ Ebd., S. 83; vgl. den Text der Kaiserlichen Verordnung vom 8.11.1892: <<https://brema.suub.uni-bremen.de/dsdk/content/pageview/2118641>> (eingesehen am 12.1.2021).

⁶ Jörg M. Karaschewski, *Die Geschichte der Reichskriegsflaggen. Acht Flaggen. 78 Jahre deutsche Geschichte*, Norderstedt 2017, S. 32, 38f.

Sowohl 1892 als auch nochmals 1903 wurden marginale Änderungen an dem 1867 geschaffenen Design vorgenommen. Die erste Änderung von 1892 gab dem preußischen Adler im Zentrum des Balkenkreuzes eine andere Gestalt. Bei der Änderung von 1903 wurde die Breite der schwarzen Streifen und die der Umrandung des Kreises mit dem Adler im Zentrum vergrößert. Dieses 1903 geschaffene Design war dann als Reichskriegsflagge bis zur Gründung der Weimarer Republik 1918/19, de facto allerdings bis 1921 in Gebrauch.⁷



Abbildung 2: Reichskriegsflagge in der von 1903 bis 1918 (de facto bis 1921) gültigen Fassung

Zusammenfassend gesagt war die Reichskriegsflagge also von 1867 bis Ende 1918, im Dienstgebrauch der Marine dann bis Ende 1921 (dazu weiter unten), als staatliches Hoheitszeichen erst des Norddeutschen Bundes, ab 1871 dann des Deutschen Reiches im Gebrauch. Aus den genannten Gründen ist sie vor der Jahrhundertwende kaum als nationales Symbol für die Einheit des Kaiserreichs in Erscheinung getreten und wahrgenommen worden. Dies hat sich erst mit dem drastischen Ausbau der Kaiserlichen Marine mit den Flottengesetzen der Jahre ab 1898 geändert. Erst dadurch setzte sich die Flottenbegeisterung – und damit auch die Rezeption der Symbole der Kaiserlichen Marine – nicht nur in den Kreisen des nationalprotestantischen Bürgertums, sondern auch in kleinbürgerlichen Schichten und in Teilen der Arbeiterschaft durch.⁸ Zu einem neben der schwarz-weiß-roten Flagge des Kaiserreichs gleichberechtigten, oft zusammen mit ihr dargestellten und somit weithin populären Nationalsymbol scheint die Reichskriegsflagge allerdings erst während des Ersten Weltkrieges aufgestiegen zu sein. Zahlreiche Bildpostkarten aus den Jahren 1914-1918 zeigen die Reichskriegsflagge nicht nur zusammen mit Schiffen der Kaiserlichen Marine, sondern auch als Zeichen der Waffenbrüderschaft mit dem Bündnispartner Österreich-Ungarn, zusammen mit den Fahnen von Regimentern des preußischen Heeres bzw. dessen Soldaten – und damit, das ist wichtig, auch im Kontext

⁷ Karaschewski, Die Geschichte der Reichskriegsflaggen, S. 44ff.

⁸ Vgl. grundlegend Jan Rüger, *The Great Naval Game. Britain and Germany in the Age of Empire*, Cambridge 2009.

des Heeres –, sowie als ein dem Kaiser Wilhelm II. zugeordnetes Symbol.⁹ **Die Gesamtheit dieser Bezüge macht klar, dass sich die Reichskriegsflagge im Ersten Weltkrieg zu einem universal einsetzbaren Symbol für die militärische Stärke und nationale Einheit des Deutschen Kaiserreiches und seine Kriegsbereitschaft bzw. seinen Bellizismus entwickelte, und zwar auch und gerade in Verbindung mit der Person des Kaisers.**¹⁰

In der Weimarer Republik wurde die Reichskriegsflagge des Kaiserreiches zunächst bis Ende 1921 als Hoheitszeichen der durch den Versailler Vertrag stark reduzierten Kriegsmarine weiter benutzt. Dies hatte zum einen mit dem in der Weimarer Nationalversammlung vereinbarten Flaggenkompromiss zu tun, der neben der neuen, schwarz-rot-goldenen Nationalflagge weiterhin das schwarz-weiß-rot des Kaiserreichs für die Handelsmarine vorsah, deren Flagge schwarz-rot-gold nur in der Gösch – dem mastseitigen, linken Eck – trug.¹¹ Ein anderer Grund für die Verzögerung war heraldischer Art, da es über die Gestaltung des Reichsadlers, der den preußischen Adler in der Kriegsflagge ersetzen sollte, Kontroversen gab. Die mit Wirkung zum 1.1.1922 schließlich in Kraft gesetzte Reichskriegsflagge des republikanischen Staates – das neue Staatswesen behielt bekanntlich die Bezeichnung Deutsches Reich bei – verzichtete denn auch gänzlich auf einen Adler. Sie zeigte nur ein Eisernes Kreuz auf schwarz-weiß-rotem Grund, mit schwarz-rot-gold in der Gösch.¹² Im Zuge der Zerstörung der republikanischen Ordnung benutzte das „Dritte Reich“ bereits ab März 1933 eine neue Version der Reichskriegsflagge, bei der die schwarz-rot-goldene Gösch entfernt wurde, der Rest der seit 1922 benutzten Flagge jedoch zunächst unverändert blieb. Erst 1935, nach dem Tod des Reichspräsidenten von Hindenburg, führte das NS-Regime eine neue, auf der Grundfarbe rot basierende Reichskriegsflagge ein, bei der das Hakenkreuz ganz im Mittelpunkt stand.¹³

⁹ Vgl. z.B. die Beispiele aus der Sammlung Historischer Bildpostkarten <https://bildpostkarten.uni-osnabrueck.de/frontend/index.php/Detail/objects/os_ub_0011032>, sowie dort weitere Objekte mit den Identifikationsnummern os_ub_0010859, ub_os_0010955. Vgl. ferner <<https://www.stadtarchiv-karlsruhe.findbuch.net/php/main.php#382f416c62656e20333431x248>>, <<https://www.stadtarchiv-karlsruhe.findbuch.net/php/main.php#382f416c62656e20333431x4>> (alle eingesehen am 12.1.2021).

¹⁰ Zu Bildpostkarten als einem populären Medium der visuellen Repräsentation und Kollektivsymbolik im Krieg vgl. Christine Brocks, Die bunte Welt des Krieges. Bildpostkarten aus dem Ersten Weltkrieg 1914-1918, Essen 2008.

¹¹ Zum Flaggenkompromiss 1919 und seinen Problemen vgl. u.a. Benjamin Ziemann, Veteranen der Republik. Kriegserinnerung und demokratische Politik 1918–1933, Bonn 2014, S. 131f.; Nadine Rossol, Flaggenkrieg am Badestrand. Lokale Möglichkeiten repräsentativer Mitgestaltung in der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 56 (2008), S. 617-637.

¹² Karaschewski, Die Geschichte der Reichskriegsflaggen, S. 63-70.

¹³ Ebd., S. 77-102.



Abbildung 3: Reichskriegsflagge 1935-1935

Seit dem Beginn der Novemberrevolution 1918/1919 und mit dem Übergang zur parlamentarisch regierten Republik war das von 1871 bis 1918 verwendete Hoheitsabzeichen des monarchisch regierten Nationalstaates für die Symbolisierung von politischen Überzeugungen nutzbar. Durch die Jahre der Weimarer Republik hindurch zog sich der symbolische Dauerkonflikt zwischen den republikanischen Kräften, die sich hinter der schwarz-rot-goldenen Flagge sammelten, und dem rechtsnationalistisch-konservativen Lager. Dieses war in den Parlamenten vor allem durch die DNVP (Deutschnationale Volkspartei) vertreten. Im öffentlichen Raum versammelten und identifizierten sich unter anderem die Kriegervereine des „Kyffhäuserbundes“ hinter der schwarz-weiß-roten Flagge.¹⁴ **Die Reichskriegsflagge wurde in den Jahren der Weimarer Republik hingegen stets im Zusammenhang von Bestrebungen benutzt, die sich als ebenso radikale wie militante Opposition gegen die demokratische Ordnung verstanden und mittelbar oder unmittelbar auf deren gewaltsamen Umsturz zielten.** Das wurde bereits 1920 im Zusammenhang des Kapp-Putsches deutlich, währenddessen die am Putsch beteiligten Truppen oder mit ihnen sympathisierende Menschenmengen der Zivilbevölkerung die Reichskriegsflagge in der von 1871 bis 1918 gültigen Form zeigten.¹⁵ Unmissverständlich ist dieser Zusammenhang im Kontext des Bundes „Reichskriegsflagge“. Im Jahr 1922 in Bayern unter dem Namen „Reichsflagge“ gegründet, versammelte dieser reaktionäre, protofaschistische Wehrverband Angehörige der bayerischen Reichswehr, zu denen unter anderem Ernst Röhm, der spätere SA-Führer gehörte. Nach Abspaltung der monarchistisch gesonnenen Kräfte benannte sich der Bund 1923 in „Reichskriegsflagge“ um, vertrat offen faschistische Ziele und nahm am Hitlerputsch im November 1923 teil (währenddessen die Reichskriegsflagge auch von Einheiten der

¹⁴ Vgl. neben Ziemann, Veteranen, und Rossol, Flaggenkrieg, noch Peter Fritzsche, Presidential Victory and Popular Festivity in Weimar Germany. Hindenburg's 1925 Election, in: Central European History 23 (1990), S. 205-224.

¹⁵ Vgl. u.a. folgende Fotos: Bundesarchiv Berlin (BArch), Bild 119-1983-0007; ebd., Bild 183-H28541; <<https://www.dhm.de/lemo/bestand/objekt/kapp1>>, <<https://www.welt.de/geschichte/article174488688/Kapp-Putsch-Der-erste-Sturm-der-Rechtsradikalen-auf-die-Demokratie.html>> (beide zuletzt eingesehen am 13.1.2021).

SA offen gezeigt wurde).¹⁶ Auch der spätere Architekt des Genozids an den europäischen Juden, Heinrich Himmler, machte in der „Reichskriegsflagge“ seine ersten politischen Gehversuche im Lager der faschistischen Republikfeinde, und zeigte diese Flagge als Fahnenträger am 9. November 1923 in München.¹⁷ Selbst im Reichstag kam es zur Sprache, dass republikfeindliche Gruppen wie der „Stahlhelm“ die Reichskriegsflagge öffentlich benutzten, auch unter Präsenz von Mitgliedern der Reichswehr und in einem etwa durch Ansprachen ausgedrückten Kontext, der die fundamentale Republikgegnerschaft dieser Nutzung klar zum Ausdruck brachte.¹⁸ Beim historisch gesehen vorletzten, zu diesem Zeitpunkt noch erfolglosen, Versuch der Radikalnationalisten und Nationalsozialisten, ein Bündnis zur Beseitigung der Republik zu schmieden – der Harzburger Front vom 11. Oktober 1931 – durfte die Reichskriegsflagge ebenso wenig fehlen.¹⁹

Zur öffentlichen Verwendung der Reichskriegsflagge in der Bundesrepublik seit 1949

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kam das Erlöschen der staatlichen Souveränität Deutschlands auch in der Flaggensymbolik zum Ausdruck. Ein Beschluss des Alliierten Kontrollrates vom Juni 1945 verbot das Tragen und die öffentliche Benutzung von Zeichen und Symbolen des NS-Regimes, darunter auch des Hakenkreuzes. Ein Stander aus dem Signalflaggen-Alphabet diente zunächst als offizielle Beflaggung für deutsche Schiffe.²⁰ Nach der schrittweisen Aufhebung der alliierten Besatzungsrechte oblag es dem bundesdeutschen Gesetzgeber, durch die Schaffung von strafrechtlichen Normen die Benutzung von NS-Symbolen zu unterbinden. Dies geschah zunächst über das Versammlungsrecht, wurde dann aber ab 1960 durch den eigens dafür geschaffenen § 96a StGB geregelt, der 1968 durch den neuen § 86a StGB ersetzt wurde.²¹ Damit ist die Benutzung der Reichskriegsflagge in der von 1935 bis 1945 benutzten Version strafbewehrt, da sie ein Hakenkreuz einschließt. Die Reichskriegsflagge der

¹⁶ Kurt Finker, Reichsflagge 1922-1927, in: Dieter Fricke (Hg.), Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), Bd. 3, Köln 1985, S. 667-669. Vgl. <<https://www.alamy.com/stock-photo/9-november-1923-hitler.html>> (eingesehen am 13.1.2021).

¹⁷ Peter Longerich, Heinrich Himmler, Oxford 2012, S. 67-69, vgl. das Foto S. 68.

¹⁸ Verhandlungen des Reichstages. Stenographische Berichte, Bd. 370, S. 3288 (Anfragen des SPD-Abgeordneten Oskar Hünlich v. 20.1.1922).

¹⁹ Siehe das Foto vom 11.10.1931: BArch, Bild 227-13.

²⁰ Karlheinz Weißmann, Schwarze Fahnen, Runenzeichen. Die Entwicklung der politischen Symbolik der deutschen Rechten zwischen 1890 und 1945, Düsseldorf 1991, S. 223.

²¹ Vgl. dazu: Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB im Spiegel der Rechtsprechung, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Infobrief WD 7–3010–028/14, hier S. 6f., online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/195550/4db1151061f691ac9a8be2d9b60210ac/das_strafbare_verwenden_von_kennzeichen_verfassungswidriger_organisationen-data.pdf> (eingesehen am 13.1.2021).

Kaiserlichen Marine (1871-1918) sowie die der Jahre 1933-1935 unterliegt jedoch nicht der Strafdrohung des § 86 a StGB und auch nicht dem Ordnungswidrigkeitenrecht.²²

In Bezug auf die Verwendung der Reichskriegsflagge in der von 1871 bis 1918 gültigen Fassung ab 1949 zeigt bereits eine kursorische Überprüfung des vorhandenen Bildmaterials, dass ihre Verwendung regelmäßig im Kontext von Treffen und Aufmärschen rechtsradikaler oder dezidiert neo-nazistischer Gruppen, Organisationen und Verbände erfolgte. Dies lässt sich bereits für die 1950er Jahre belegen. So etwa im Rahmen der „Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit“ (HIAG), einer Organisation zur Vertretung der Interessen ehemaliger Mitglieder der Waffen-SS, deren Hauptziel neben rechtlicher Gleichstellung mit Wehrmachtveteranen die Normalisierung und Verharmlosung der Verbrechen der Waffen-SS und des NS-Regimes im Allgemeinen war. Bei einem der „Nordmarktreffen“ der HIAG, das nach 1954 – das genaue Datum lässt sich nicht bestimmen – in Rendsburg stattfand, prangte die Reichskriegsflagge mittig an der Stirnwand des Veranstaltungssaales, in dem offenkundigen, für die Anwesenden leicht zu dekodierenden Versuch, die rechtlich verbotene Benutzung von SS-Symbolen zu umgehen.²³ In den 1980er Jahren wurde die Reichskriegsflagge unter anderem nach dem Tod von Rudolf Hess in Berlin 1987 von Neonazis gezeigt.²⁴

Es ist kein Zufall, dass die Benutzung der Reichskriegsflagge in der Zeit seit 1990 – soweit es die vorliegenden, nicht in striktem Sinne quantifizierbaren Hinweise erkennen lassen – stark zugenommen hat. Dies steht zum einen im Zusammenhang mit der generellen Zunahme der Benutzung von nationalen Symbolen im öffentlichen Raum nach der Wiedervereinigung, wozu im Übrigen auch die schwarz-rot-goldene Fahne der Bundesrepublik gehört. Der weitaus wichtigere Grund dürfte aber in der dramatischen Zunahme rechtsradikaler²⁵ Aktivitäten – organisiert und unorganisiert – seit 1990 bestehen, die mittelfristig zur Formierung eines rechtsradikalen Milieus vor allem – aber keineswegs ausschließlich – in den neuen Bundesländern geführt hat.²⁶ Dieser Trend kündigte sich bereits vor der Wiedervereinigung an. So tauchten etwa seit Januar 1990 auf den sogenannten „Montagsdemos“ in Leipzig wiederholt Reichskriegsflaggen auf, mit denen sich rechtsradikale Gruppen an die Spitze des

²² Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg.), Rechtsextremismus. Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen, Köln 2018, S. 51.

²³ Karsten Wilke, Die "Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit" (HIAG) 1950–1990. Veteranen der Waffen-SS in der Bundesrepublik, Paderborn 2011, S. 220f.

²⁴ Neonazis versammeln sich 1987 nach dem Tod von Rudolf Hess vor dem Kriegsverbrechergefängnis in Berlin-Spandau: Archiv der sozialen Demokratie, Bonn (AdSD), 6/FOTB046074.

²⁵ Im Folgenden sprechen wir von „rechtsradikalen Kräften“ und meinen damit das gesamte Spektrum rechtspopulistischer, rechtsradikaler, neonazistischer, faschistischer und rechtsextremer Ausprägungen. Zu Debatten um diese Definitionen vgl. u.a.

<https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41312/was-ist-rechtsextrem>

²⁶ Vgl. Lorenz Korgel/Dierk Borstel, Rechtsextreme Symbolik und Kleidung im öffentlichen Raum, in: Thomas Grumke/Bernd Wagner (Hg.), Handbuch Rechtsradikalismus, Opladen 2002, S. 213-228, hier S. 217.

Demonstrationszuges setzten.²⁷ In diesen Zusammenhang gehört auch die nur auf den ersten Blick „unpolitische“ Nutzung der Reichskriegsflagge durch einen Hamburger Fußball-Fan nach dem Gewinn der Weltmeisterschaft im Sommer 1990.²⁸

Die regelmäßige, wenn nicht systematische Benutzung der Reichskriegsflagge durch rechtsradikale Organisationen und lose organisierte Gruppen wie Skinheads ist dann vor allem für die Zeit nach der deutschen Wiedervereinigung im Herbst 1990 breit belegt.²⁹ Dies begann direkt mit einem Aufmarsch am Tag der Deutschen Einheit, dem 3. Oktober 1990, in Leipzig, bei dem zum Teil verummte Rechtsradikale jugendlichen Alters Jagd auf linke Gegendemonstrant_innen machten³⁰, und setzte sich bei Demonstrationen in Dresden 1991 fort.³¹



Abbildung 4: Demonstration Rechtsradikaler in Dresden-Neustadt, 14. Juni 1991 (Archiv der sozialen Demokratie Bonn, 6/FOTB045966)

²⁷ Vgl. Dieter Rink, Die Montagsdemonstrationen als Protestparadigma. Ihre Entwicklung von 1991 bis 2016 am Beispiel der Leipziger Protestzyklen, in: Priska Daphi u.a. (Hg.), Protest in Bewegung? Zum Wandel von Bedingungen, Formen und Effekten politischen Protests, Baden-Baden 2017, S. 282–305, hier S. 292.

²⁸ Vgl. das Foto <

<https://www.gettyimages.co.uk/photos/reichskriegsflagge?family=editorial&phrase=reichskriegsflagge&sort=best#license>> (eingesehen am 13.1.2021).

²⁹ Vgl. allgemein Korgel/Borstel, Rechtsextreme Symbolik und Kleidung, S. 218.

³⁰ Vgl. AdsD, 6/FOTB029938.

³¹ Vgl. auch die Benutzung der Reichskriegsflagge durch Vertreter der rechtsradikalen Partei „Deutsche Alternative“ bei einer Demonstration in Cottbus, 31.8.1992: AdsD, 6/FOTA174728.

Ein stetig wiederkehrendes Motiv ist das Zeigen der Reichskriegsflagge im Kontext von Aufmärschen und Protesten der neo-nazistischen Partei NPD, ob 2002 bei einem Protest in Bielefeld gegen die Legenden hinterfragende Wehrmachtsausstellung des Hamburger Instituts für Sozialforschung³² oder als ein aus dem Wohnungsfenster gehängter Salut eines Anwohners, durch dessen Straße in Hamburg-Altona im Jahr 2000 eine Demonstration der NPD zog.³³ Dabei ist mit Blick auf die genaue Ausformulierung eines Verbotsantrages zu berücksichtigen, dass gerade Demonstrationen der NPD, in jüngster Zeit aber auch solche von Pegida, auch die Reichskriegsflagge in der von 1933 bis 1935 gültigen Variante zeigen, also mit einem Eisernen Kreuz auf schwarz-weiß-rotem Grund.³⁴ Auch die sogenannten „Reichsbürger“ benutzen die Reichskriegsflagge (1867-1918), zuweilen zusammen mit verbotenen NS-Symbolen. So wehte die Flagge etwa 2019 über Monate hinweg auf einem Campingplatz in Senden im Münsterland, wo sie über dem Wohnwagen eines ortsbekannten „Reichsbürgers“ aufgezogen war.³⁵ In den letzten Jahren hat die Benutzung der Reichskriegsflagge auch in sozialen Netzwerken der radikalen Rechten zugenommen.³⁶ Auf die in jüngster Zeit zu beobachtende, in den Printmedien breit dokumentierte Verwendung der Reichskriegsflagge im Kontext von Demonstrationen von sogenannten „Corona-Leugnern“ sei hier nur noch cursorisch verwiesen.

Aus den in diesem Abschnitt für die Zeit nach 1945 dargelegten Sachverhalten ergibt sich ein ganz klarer Befund: **Die öffentliche Benutzung der Reichskriegsflagge (Version 1867-1918 und 1933-1935) in der Bundesrepublik erfolgt von Beginn an und bis in die Gegenwart hinein vor allem im Kontext von Bestrebungen rechtsradikaler und neo-nazistischer Kreise, Gruppen und Organisationen. Genau wie bei der jüngsten Verwendung durch die „Corona-Leugner“ wird damit eine fundamentale Ablehnung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik zum Ausdruck gebracht.** Die Benutzung der Reichskriegsflagge erfolgt dabei sowohl aus inhaltlichen wie aus pragmatischen Gründen: sowohl die Version der Jahre 1867-1918 als auch diejenige der Jahre 1933-1935 bringt eine radikale Ablehnung parlamentarisch-demokratischer Verfahrensweisen zum Ausdruck. Diese Funktion ergibt sich bereits aus der offenkundigen Kontinuität zur Benutzung der 1867-1918 gebräuchlichen Fassung der Flagge durch die radikalnationalistische und nationalsozialistische

³² Vgl. das Foto <<http://www.deutschefotothek.de/documents/obj/71875269>> (eingesehen am 13.1.2021).

³³ Vgl. das Foto <<http://www.deutschefotothek.de/documents/obj/71875290>> (eingesehen am 13.1.2021).

³⁴ Vgl. das Foto <http://www.deutschefotothek.de/documents/obj/71875197/df_ml_0001122> (eingesehen am 13.1.2021). Für Pegida-Anhänger vgl. das Pressefoto aus dem Jahr 2016, das die Benutzung beider Fassungen (1867-1918 und 1933-1935) zeigt: <<https://kurier.at/politik/ausland/csu-will-reichskriegsflagge-in-bayern-verbieten/401045332>> (eingesehen am 13.1.2021).

³⁵ Vgl. <<https://www.dzonline.de/Muensterland/3803333-Reichskriegsflagge-weht-ueber-Sendener-Campingplatz-Arm-des-Gesetzes-reicht-nicht-heran>> (eingesehen am 13.1.2021).

³⁶ Vgl. den Hinweis bei Andreas Schulze, Rechtsextremismus in sozialen Netzwerken. Ein cursorischer Blick auf Facebook-Seiten im „Wahlherbst“ 2017, in: Sebastian Liebold u.a. (Hg.), Demokratie in unruhigen Zeiten. Festschrift für Eckhard Jesse, Baden-Baden 2018, S. 227-240, hier S. 239.

Rechte von 1919 bis 1933, als Symbol des sowohl geplanten als auch tatsächlich ausgeführten Putsches gegen die Republik. Daneben spielt allerdings die pragmatische Funktion eine ebenso wichtige Rolle: anders als Zeichen und Symbole des NS-Staates und seiner Organisationen darf die Reichskriegsflagge in beiden Varianten – darunter auch jener der Jahre 1933-1935, die selbst ein Hoheitszeichen des NS-Staates war! – in der Bundesrepublik bislang straffrei in der Öffentlichkeit benutzt werden. **Die Reichskriegsflagge (1867-1935) ist somit in einem fundamentalen Sinne ein Ersatz für die strafrechtlich verbotene Benutzung von NS-Symbolen, darunter in erster Linie des Hakenkreuzes.**

Historisch-politische Gesichtspunkte zur Begründung des Verbots

Aus den dargelegten Befunden ergeben sich eine Reihe von Gesichtspunkten für die Begründung eines Verbots der Reichskriegsflagge. Aus Gründen der Übersichtlichkeit fassen wir diese im Folgenden in einer summarischen Aufzählung zusammen.

1. Es ist der Auffassung entgegenzutreten, dass die Benutzung der Reichskriegsflagge ein historisches Missverständnis anzeigt, es sich also beim Zeigen dieser Flagge um ein „falsches Symbol“ handelt.³⁷ All jene, welche seit 1949 die Reichskriegsflagge (1867-1918) gezeigt haben oder immer noch zeigen, tun dies nicht in der Annahme oder aus der Motivation heraus, damit ein Hoheitszeichen oder Symbol des Deutschen Kaiserreichs zu benutzen. Sie taten und tun dies vielmehr im Wissen um die seit 1919 kontinuierlich fortgesetzte Praxis dieser Flagge als Symbol einer ebenso radikalen wie fundamentalen Ablehnung eines parlamentarisch-demokratischen politischen Systems.

2. Ebenso wenig ist das Zeigen der Reichskriegsflagge Ausdruck einer „geschichtsvergessenen“ Haltung, wie es die Fraktionen von CDU, Bündnis90/DIE GRÜNEN und FDP im Kieler Landtag in ihrem Antrag in dieser Sache formuliert haben.³⁸ Es zeigt vielmehr eine in hohem Maße geschichtsbewusste Haltung, das Wissen darum, dass man sich mit dem Zeigen dieser Flagge in eine inzwischen genau 100 Jahre alte Tradition der radikalen Ablehnung eines demokratisch-republikanisch verfassten Gemeinwesens stellt und diese aktiv weiterführt. Die Reichskriegsflagge ist historisch doppelt codiert: in ihrer Benutzung in der Gegenwart ruft sie sowohl die radikale Ablehnung der

³⁷ Vgl. das Interview in der NZZ vom 4.10.2020, online: <<https://www.nzz.ch/international/deutschland/dieter-langewiesche-ueber-ein-moegliches-verbot-der-reichskriegsflagge-was-die-buerger-mit-frueheren-hoheitszeichen-machen-sollte-man-ihrer-verantwortung-ueberlassen-ld.1579779?reduced=true>> (letzter Zugriff am 12.1.2021).

³⁸ Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis90/DIE GRÜNEN und FDP, Schleswig-Holsteinscher Landtag, Drucksache 19/2535.

Weimarer Republik als auch die der Bundesrepublik auf. Insofern ist es auch irrig, wie in dem genannten Antrag formuliert wird, die Frage eines Verbots mit dem Grundsatz der Meinungsfreiheit zu kontrastieren und sich darauf zu berufen, dass der demokratische Rechtsstaat auch „fragwürdige Meinungen“ tolerieren müsse.³⁹ Das trifft zweifelsohne zu. Aber aus den hier vorgestellten Befunden geht hervor, dass die Benutzung der Reichskriegsflagge eben nicht einfach „fragwürdige Meinungen“ anzeigt, sondern, vor dem Hintergrund der sich über 100 Jahre erstreckenden Kollektivsymbolik dieser Fahne, eine durch keine auf Konsens zielende Diskussion zu erschütternde politische Grundüberzeugung: die fundamentale Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates. Dies gilt zumal dann, wenn man die pragmatische Funktion dieser Flagge berücksichtigt, als Ersatz für die bereits verbotenen Symbole des NS-Staates zu dienen.

3. Die substanzielle Begründung für ein Verbot der Reichskriegsflagge besteht also darin, dass damit inhaltlich ein Symbol verboten wird, das eine fundamentale Gegnerschaft zum demokratischen Rechtsstaat anzeigt und damit unter die in §§ 84-91a des StGB verhandelte Materie der „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ fällt.

4. Daneben tritt eine formale, auf die pragmatische Nutzung abhebende Begründung, die sich daraus ergibt, dass die gegenwärtig im § 86a StGB getroffenen Regelungen unzureichend sind, solange eine eindeutig als Ersatz für die damit verbotenen NS-Symbole verwendete Flagge straffrei gezeigt werden kann.

5. Ohne eine substanzielle juristische Diskussion ersetzen zu können, sei hier abschließend darauf hingewiesen, dass es nicht zielführend erscheint, ein Verbot der Reichskriegsflagge (1867-1918) auf dem Weg über eine Erweiterung des § 86a StGB erreichen zu wollen. Dies scheint allenfalls für die von 1933-1935 hoheitlich benutzte Fassung der Flagge denkbar, die eindeutig als ein Symbol des NS-Unrechtsstaates identifizierbar ist. Ein wesentliches Merkmal der durch § 86a StGB abgedeckten Kennzeichen und Symbole besteht gerade darin, dass der Paragraph diese Symbole nicht mit Blick auf ihre anti-demokratische bzw. verfassungsfeindliche Botschaft fasst, sondern als Kennzeichen für bestimmte, durch § 86 StGB definierte Organisationen.⁴⁰ Diese Einschränkung wird der pragmatischen Verwendung der Reichskriegsflagge (1867-1918) in verfassungsfeindlicher Absicht nicht gerecht, die

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg.), Rechtsextremismus. Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen, S. 17; vgl. Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB im Spiegel der Rechtsprechung, S. 7.

sich ja gerade daraus ergibt, dass das Deutsche Kaiserreich rechtlich nicht als verfassungswidrige Organisation bestimmt werden kann.

Fazit: Mit Blick auf die historische Eindeutigkeit der Benutzung der Reichskriegsflagge nach 1945 bis heute als Ausdruck antidemokratischer und antirepublikanischer Ressentiments und als Ersatzsymbolik für bereits verbotene Symbole der NS-Zeit fällt das Zeigen der Reichskriegsflagge unserer Einschätzung nach nicht unter Meinungsfreiheit, sondern zeigt eindeutig eine radikale, fundamentale Ablehnung eines parlamentarisch-demokratischen politischen Systems mit klaren Bezügen auf die NS-Zeit. Ein Verbot ist daher inhaltlich gerechtfertigt und zur Verteidigung demokratischer Grundwerte angebracht. Mit welchen juristischen Mitteln dies umzusetzen ist, bleibt zu prüfen.

Erstellt durch: Prof. Dr. Benjamin Ziemann (Autor) und Dr Anja Kruke / Dr. Dietmar Molthagen / Franziska Schröter (Friedrich-Ebert-Stiftung)

Prof. Dr. Benjamin Ziemann, Department of History der University of Sheffield, Professur für Neuere Deutsche Geschichte

Dr Anja Kruke, Leiterin des Archivs der Sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung

Dr. Dietmar Molthagen, Leiter des Julius-Leber-Forums der Friedrich-Ebert-Stiftung, verantwortlich für Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein

Franziska Schröter, Projekt gegen Rechtsextremismus der Friedrich-Ebert-Stiftung